

Zulassungs- und Auswahlsetzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für Bachelorstudiengänge

Vom 12. Dezember 2019 *

Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 7 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i. V. m. § 20 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. d. F. vom 01. April 2014 (GBl. S. 99) i. V. m. § 20 Abs. 3 Sätze 3 u. 4 HZVO hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG am 11. Dezember 2019 die nachfolgende Satzung beschlossen.

* Dies ist eine nichtamtliche Lesefassung (Stand: 20.04.2023) der o. g. Satzung (s. Amtliche Bekanntmachung 27/2019). Sie enthält zusätzlich die:

- Erste Änderungssatzung vom 27. April 2020 (s. Notbekanntmachung 9/2020),
- Zweite Änderungssatzung vom 8. Mai 2020 (s. Notbekanntmachung 10/2020),
- Vierte Änderungssatzung vom 8. April 2021 (s. Notbekanntmachung 12/2021),
- Fünfte Änderungssatzung vom 6. Mai 2021 (s. Notbekanntmachung 17/2021),
- Sechste Änderungssatzung vom 7. Juli 2021 (s. Notbekanntmachung 24/2021),
- Siebte Änderungssatzung vom 13. April 2022 (s. Notbekanntmachung 12/2022),
- Achte Änderungssatzung vom 12. Mai 2022 (s. Notbekanntmachung 18/2022),
- Neunte Änderungssatzung vom 7. Juli 2022 (s. Notbekanntmachung 21/2022),
- Zehnte Änderungssatzung vom 13. Februar 2023 (s. Notbekanntmachung 1/2023).

Die dritte Änderungssatzung vom 29. Mai 2020 (s. Notbekanntmachung 27/2020) bleibt unberücksichtigt, da sie nur temporäre coronabedingte Regelungen enthält, die zwischenzeitlich bereits wieder ausgelaufen sind.

Alle vorgenannten Amtlichen Bekanntmachungen bzw. Notbekanntmachungen sind auf der Netzseite der Pädagogischen Hochschule Freiburg einsehbar unter:

<https://www.ph-freiburg.de/hochschule/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen.html>

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt das Zulassungsverfahren für die in Abs. 2 und 3 genannten nicht zulassungsbeschränkten und zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge (s. die §§ 2, 3 und 9) und das Auswahlverfahren für die in Abs. 3 genannten zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge (s. die §§ 4 bis 8).
- (2) Die folgenden Bachelorstudiengänge sind nicht zulassungsbeschränkt:
 1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* mit Profilierung *Europalehramt Primarstufe*,
 2. *Integrierter Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* mit Profilierung *Europalehramt Primarstufe*,
 3. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* mit Profilierung *Europalehramt Sekundarstufe 1*,
 4. Bachelorstudiengang *Deutsch als Zweitsprache/Fremdsprache*,
 5. Bachelorstudiengang *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik*,
 6. Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*.
- (3) Die folgenden Bachelorstudiengänge sind zulassungsbeschränkt:
 1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe*,
 2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*,
 3. Bachelorstudiengang *Lehramt Sonderpädagogik*,
 4. Bachelorstudiengang *Gesundheitspädagogik*.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg unberührt.
- (5) Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen zur kompetenzorientierten Passungsquote (s. § 3 Abs. 3 Nr. 4, § 5 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 5 Nr. 1, § 5 a sowie die Anlagen 2 und 8) sind ausgesetzt bis 30.09.2023.¹

§ 2 Studienberechtigung

- (1) Zum jeweiligen Studiengang nach § 1 Abs. 2 und 3 hat Zugang, wer die jeweils erforderlichen Nachweise gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 bis 8 vorlegt.
- (2) Die Entscheidung über die Anerkennung der Vorbildung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß Abs. 1 trifft die jeweils zuständige Auswahlkommission.
- (3) Bei den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 sowie § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 ist zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung jeweils das Bestehen einer Aufnahmeprüfung gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Bachelorstudiengänge *Europalehramt Primarstufe* und *Europalehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung bzw. gemäß der „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung in den *Integrierten Bachelorstudiengang Lehramt Primarstufe* (inkl. Profilierung *Europalehramt Primarstufe*) und den *Integrierten Studiengang Lehramt Sekundarstufe 1*“ in der jeweils geltenden Fassung Voraussetzung für den Zugang zum Studium in dem jeweiligen Studiengang.

§ 3 Bewerbung

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen nicht zulassungsbeschränkten Studiengang nach § 1 Abs. 2 muss
 - für das Wintersemester bis zum 15. September,
 - für das Sommersemester bis zum 15. März eines Jahresbei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

¹ [Die genannten ausgesetzten Regelungen sind nachfolgend in grauer Farbe gesetzt.]

Der Antrag auf Zulassung zu dem jeweiligen zulassungsbeschränkten Studiengang nach § 1 Abs. 3 muss

- für das Wintersemester bis zum 15. Juli,
- für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahres

bei der Pädagogischen Hochschule Freiburg eingegangen sein (Ausschlussfristen).

- (2) Bei den Bachelorstudiengängen *Erziehungswissenschaft mit den Schwerpunkten Erwachsenenbildung/Weiterbildung und Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Gesundheitspädagogik, Deutsch als Zweit-/Fremdsprache* sowie *Kindheitspädagogik* ist eine Zulassung nur zum Wintersemester möglich.

- (3) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Darstellung des bisherigen Werdegangs.
2. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist.
3. bei ausländischer HZB zusätzlich der Nachweis über die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse gemäß § 2 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i. d. F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019 oder eines diesen ersetzenden Nachweises gemäß § 8 der vorgenannten Rahmenordnung.
4. im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 3, sofern in diesen Studiengängen eines der dort jeweils genannten Fächer gewählt worden ist.
5. im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 alternativ zu § 3 Abs. 3 Nr. 2 die Fachhochschulreife oder die Bescheinigung des Bestehens einer besonderen Eignungsprüfung gemäß der „Gemeinsamen Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang *Frühe Bildung und Erziehung (Elementarpädagogik)*“. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 6 HZVO.
6. im Falle des Bachelorstudiengangs *Kindheitspädagogik* nach § 1 Abs. 2 Nr. 6 der Nachweis über ein mindestens vierwöchiges Praktikum gemäß den Kriterien in Anlage 7. Liegt der Nachweis für das Praktikum bis zum Ende der Antragsfrist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 noch nicht vor, so erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass der Nachweis bis zu Beginn des jeweiligen Semesters (1. Oktober) erbracht wird (im Falle von Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023 coronabedingt bis zum Ende des dritten Fachsemesters nachgereicht wird). In diesem Falle ist dem Antrag eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über die Durchführung des Praktikums gemäß Anlage 7 beizufügen, die die genaue Angabe des geplanten Praktikumszeitraums enthält (dieser Satz gilt nicht im Falle von Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021). Wird der Nachweis über das absolvierte Praktikum nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung (im Falle von Bewerbungen zum Wintersemester 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023: es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten).
7. im Falle der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 Nachweise mit konkreten Angaben zu Art der ausgeübten Tätigkeiten, Zeitraum und zeitlichem Umfang über ggf. vorhandene Berufsausbildung, Berufstätigkeiten, Tätigkeiten, Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen, praktische Tätigkeiten oder über außerschulische Leistungen wie ehrenamtlicher Tätigkeiten, Preise und Auszeichnungen.
8. eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits eine Bachelorprüfung in dem gleichen oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt an der Pädagogischen Hochschule Freiburg oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

Die Nachweise gemäß Nr. 2 bis 7 sind als Kopien beizufügen, die Hochschule kann bei der Einschreibung die Vorlage der Originale bzw. der amtlich beglaubigten Kopien verlangen.

- (4) Kann eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne ihr bzw. sein Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann ihr bzw. ihm das Studierendensekretariat gestatten, die Nachweise auf andere Art zu führen.

- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 3 erforderlichen Unterlagen nicht frist- und formgerecht vorgelegt wurden. Verspätet eingereichte Unterlagen gemäß Abs. 3 Nr. 7 werden im Auswahlverfahren nach § 5 nicht berücksichtigt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Vom Rektorat der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für jeden der in § 1 Abs. 3 aufgeführten Studiengänge mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Kommission besteht jeweils aus zwei Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss Professorin bzw. Professor sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Das Auswahlverfahren gemäß § 5 dient der Feststellung der Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das jeweils angestrebte Studium. Die Feststellung wird von der jeweils zuständigen Auswahlkommission anhand der Kriterien gemäß § 6 getroffen.
- (3) Die jeweilige Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Auswahlverfahren werden nur für die in § 1 Abs. 3 genannten zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengänge durchgeführt. Das Auswahlverfahren für den jeweiligen Bachelorstudiengang wird nur durchgeführt, sofern die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für den jeweiligen Bachelorstudiengang die Zahl der für diesen zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.
- (2) Die Pädagogische Hochschule Freiburg vergibt in den in § 1 Abs. 3 aufgeführten zulassungsbeschränkten Studiengängen 90 von Hundert der nach Abzug der Vorabquoten gemäß § 22 HZVO verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines jeweils hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (3) Die Vergabe der in Abs. 2 genannten 90% der Studienplätze im hochschuleigenen Auswahlverfahren erfolgt bei den Bachelorstudiengängen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 unter Einbeziehung von kompetenzorientierten Passungsquoten, die dazu dienen, die kompetenzbezogene Passung der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber in bestimmten Lehramtsfächern zu optimieren. Dabei werden im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 insgesamt:
1. 9,86 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
 2. die verbleibenden 90,14 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.
- Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 berücksichtigt.
- Im Falle des Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 werden insgesamt:
1. 27,98 % der zur Verfügung stehenden Plätze in Auswahlverfahren der kompetenzorientierten Passungsquote vergeben nach §§ 5 a, 6 und 7, und
 2. die verbleibenden 72,02 % der zur Verfügung stehenden Plätze im Auswahlverfahren nach § 6 und § 7 vergeben.
- Bewerberinnen bzw. Bewerber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 werden auch auf der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 geführt. Die Ranglisten nach § 5 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1 werden vor der Rangliste gemäß § 5 Abs. 3 Satz 5 Nr. 2 berücksichtigt.

- (4) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
1. sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 2. nicht im Rahmen einer gemäß § 23 Abs. 2 HZVO vorweg zu berücksichtigten Quote im Vergabeverfahren bereits eine Zulassung erhält,
 3. für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 den erforderlichen Nachweis nach § 5 a Abs. 3 erbringt.
- (5) Die jeweils zuständige Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7:
1. für die Quoten nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bzw. Satz 5 Nr. 1 i. V. m. § 5 a Abs. 1 und nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2 Ranglisten für jeden der beiden Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2,
 2. jeweils eine Rangliste für jeden der Bachelorstudiengänge nach § 1 Abs. 3.
- Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Rektorat aufgrund einer Empfehlung der jeweils zuständigen Auswahlkommission.

§ 5 a Kompetenzorientierte Passungsquoten

- (1) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als zweites Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 2. Sport.
- Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 1 festgelegt.
- (2) Im Bachelorstudiengang nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 erfolgt die Auswahl bei der Wahl eines der folgenden Fächer als erstes Fach innerhalb einer der folgenden kompetenzorientierten Passungsquoten:
1. Chemie,
 2. Physik,
 3. Technik,
 4. Evangelische Theologie/Religionspädagogik,
 5. Katholische Theologie/Religionspädagogik,
 6. Islamische Theologie/Religionspädagogik,
 7. Französisch,
 8. Sport.
- Die Höhe der jeweiligen Passungsquoten nach Satz 1 ist in der Anlage 2 Nr. 2 festgelegt.
- (3) Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den in Abs. 1 und 2 genannten Fächern ist jeweils durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen, das folgende Voraussetzungen erfüllen muss:
- Umfang von mindestens einer, maximal zwei DIN A 4 Seiten,
 - Darstellung der besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Bachelorstudiengangs nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 2 und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach,
 - eigenhändig unterschriebene Erklärung, dass das Motivationsschreiben selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.
- Dabei ist das Formblatt der Anlage 8 dieser Satzung zu verwenden.
- (3 a) Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:
- Begründung über die Wahl des Faches,
 - Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
 - Begründung für die Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
 - Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.
- Es werden bis zu 8 Punkte vergeben, für jedes Kriterium maximal 2 Punkte. Die Kompetenz ist hinreichend nachgewiesen, wenn mindestens 4 Punkte erreicht wurden und maximal für nur ein Kriterium kein Punkt vergeben wurde. Bei der Auswahl im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquote ist eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter hinzuzuziehen.

- (4) Wird eines der in Abs. 1 bzw. Abs. 2 genannten Fächer als zweites bzw. als erstes Fach gewählt, jedoch die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz gemäß Abs. 3 nicht nachgewiesen, so erfolgt die Teilnahme am Auswahlverfahren im Rahmen von § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2.
- (5) Die Rangliste innerhalb der jeweiligen kompetenzorientierten Passungsquote wird aufgrund der Regelungen gemäß § 6 und § 7 gebildet.
- (6) Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten findet ein Nachrückverfahren entsprechend § 23 Abs. 3 HZVO statt. Innerhalb der kompetenzorientierten Passungsquoten verfügbar gebliebene Studienplätze werden im Rahmen der Quote nach § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bzw. Satz 5 Nr. 2 vergeben.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste nach den in Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 genannten Kriterien.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind zu berücksichtigen:
 - 1. die Durchschnittsnote der Hochschulzulassungsberechtigung (HZB) (vgl. Anlage 1)
 - 2. sonstige Leistungen:
 - a. eine einschlägige Berufsausbildung sowie einschlägige Berufstätigkeiten, Tätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika (vgl. Anlage 3),
 - b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den zulassungsbeschränkten Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können (vgl. Anlagen 4 und 5),
 - c. Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen (vgl. Anlage 6).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:
 - 1. Bewertung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)
 - a. Für die im Zeugnis ausgewiesene Durchschnittsnote der HZB werden gemäß der Skala nach Anlage 1 maximal 15 Punkte vergeben.
 - b. Ist keine Durchschnittsnote im Zeugnis ausgewiesen, dann sind die einzelnen Noten der HZB entsprechend umzurechnen, bei ausländischen Noten nach den Richtlinien der KMK.
 - 2. Bewertung sonstiger Leistungen

Für die Bewertung der sonstigen Leistungen werden gemäß Anlagen 3 bis 6 insgesamt maximal 15 Punkte vergeben.

 - a. Bewertung einer einschlägigen Berufsausbildung sowie einschlägiger Berufstätigkeiten, Tätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika (vgl. Anlage 3): Es wird nur eine Berufsausbildung berücksichtigt; verfügt die Bewerberin bzw. der Bewerber über mehrere Berufsausbildungen, so hat sie bzw. er nur Angaben zu jener Berufsausbildung vorzulegen, die für den zulassungsbeschränkten Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, einschlägig ist. Es können mehrere Berufstätigkeiten, Tätigkeiten, geleistete Dienste und Praktika berücksichtigt werden, sofern sie jeweils einschlägig sind;
 - b. fachspezifische Zusatzqualifikationen und außerschulische Leistungen, die über die Eignung für den zulassungsbeschränkten Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, besonderen Aufschluss geben können:
 - ehrenamtliche und geringfügige praktische Tätigkeiten (vgl. Anlage 4)
 - besondere Leistungen (vgl. Anlage 5)
 - Zeiten der Kindererziehung und Pflege von Angehörigen (vgl. Anlage 6).

Die Auswahlkommission bewertet für Nr. 2 auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten. Bei der Bewertung kann die Kommission der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung Vorrang geben vor der schematischen Bewertung gemäß den Anlagen 3 bis 6.

Die Kommission vergibt die Punktezahlen für Nr. 1 und Nr. 2 im Konsens. Ist kein Konsens zu erzielen, so bewertet jedes Mitglied die Leistungen gesondert. Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel berechnet und auf die nächste ganze Zahl gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 1 (Durchschnittsnote der HZB) wird mit dem Faktor 3 multipliziert. Zu diesem Produkt wird die Punktzahl nach Abs. 1 Nr. 2 addiert. Auf der Grundlage dieser Summe (max. 60 Punkte) wird unter den Bewerberinnen und Bewerbern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 29 HZVO.

§ 8 Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind

Die Quote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht Deutschen gleichgestellt sind wird auf 8 % festgelegt.

§ 9 Bescheide

Die Pädagogische Hochschule Freiburg teilt der Bewerberin bzw. dem Bewerber unverzüglich die Entscheidung über ihre bzw. seine Zulassung in den jeweiligen Studiengang mit. Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden konnten, wird nach Abschluss des Verfahrens ein Ablehnungsbescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen“ vom 11. Mai 2012, zuletzt geändert durch die Siebte Änderungssatzung vom 2. Juli 2019 (Amtliche Bekanntmachung 11/2019) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am 1. Juni 2020 in Kraft. Sie gilt erstmals für Bewerberinnen und Bewerber der in § 1 Abs. 2 und 3 aufgeführten Studiengänge, die sich um eine Studienaufnahme zum Wintersemester 2020/2021 bewerben.

Freiburg, den 12. Dezember 2019

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor
Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1 Skala für die Zuordnung einer Punktezahl zur Durchschnittsnote der HZB

Note HZB	Punkte
1,0	15
1,1	
1,2	14
1,3	
1,4	13
1,5	
1,6	12
1,7	
1,8	11
1,9	
2,0	10
2,1	
2,2	9
2,3	
2,4	8
2,5	

Note HZB	Punkte
2,6	7
2,7	
2,8	6
2,9	
3,0	5
3,1	
3,2	4
3,3	
3,4	3
3,5	
3,6	2
3,7	
3,8	1
3,9	
4,0	0

Anlage 2 Festlegung der kompetenzorientierten Passungsquoten

Die nachfolgend für die verschiedenen Fächer im Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe* bzw. im Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1* festgesetzten Studienplatzzahlen im Rahmen der kompetenzorientierten Passungsquoten nach § 5 a gelten für jeweils ein Studienjahr. Zum Wintersemester 2021/2022 unbesetzt gebliebene Studienplätze sind zum Sommersemester 2022 zu vergeben (nachfolgend wird die Aufteilung der Studienplätze zwischen Winter- und Sommersemester jeweils in Klammern ergänzt).

1. Bachelorstudiengang *Lehramt Primarstufe*
 - a. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 3 Studienplätze (2/1),
 - b. Sport: 26 Studienplätze (17/9).
2. Bachelorstudiengang *Lehramt Sekundarstufe 1*
 - a. Chemie: 20 Studienplätze (14/6),
 - b. Physik: 25 Studienplätze (17/8),
 - c. Technik: 22 Studienplätze (15/7),
 - d. Evangelische Theologie/Religionspädagogik: 15 Studienplätze (10/5),
 - e. Katholische Theologie/Religionspädagogik: 15 Studienplätze (10/5),
 - f. Islamische Theologie/Religionspädagogik: 4 Studienplätze (3/1),
 - g. Französisch: 24 Studienplätze (16/8),
 - h. Sport: 37 Studienplätze (25/12).

Anlage 3 **Bewertung einschlägiger Berufsausbildungen, Berufstätigkeiten, geleisteter Dienste und Praktika**

- (1) Art der Tätigkeit: Eine Berufsausbildung in einem der Bereiche unter Nr. 1 bis 3 wird in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Eine Berufstätigkeit in einem der Bereiche unter Nr. 1 bis 3 wird in Abhängigkeit von der Dauer der Berufstätigkeit in Jahren bewertet (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Jahr der Berufstätigkeit 5 Punkte vergeben, maximal 15 Punkte. Berufsausbildungen in anderen als den in Nr. 1 bis 3 genannten Bereichen, die aber eine besondere Eignung für das Studium erwarten lassen, können nach Entscheidung der Auswahlkommissionen in Abhängigkeit von der Ausbildungsdauer bewertet werden (es werden nur volle Jahre berücksichtigt, Zeiträume unterhalb von einem Jahr bleiben unberücksichtigt). Dabei werden pro Ausbildungsjahr 2 Punkte vergeben, maximal 6 Punkte. Tätigkeiten nach Nr. 4, 5 und 6 werden in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.
1. Lehrberufe: Dramaturg und Theaterpädagoge/-in, Fachlehrer/-in, Gymnastiklehrer/-in, Musiklehrer/-in.
 2. Berufe im Sozialbereich: Erzieher/-in, Sozialarbeiter/-in, Jugend- u. Heimerzieher/-in, Sozialassistent/-in bzw. Sozialhelfer/-in, Sozialpädagogische/-r Assistent/-in.
 3. Berufe im Gesundheitsbereich: Heilerziehungspfleger/-in, Kinderkrankenpfleger/Kinderkrankenschwester, Gesundheits- und Krankenpfleger/-in, Altenpfleger/-in, Physio-, Ergotherapeut/-in, Diätassistent/-in, Logopäde/Logopädin, Sozialversicherungsfachangestellte/-r.
 4. Tätigkeit als Schulbegleiter/-in oder Pädagogische/-r Assistent/-in.
 5. Geleistete Dienste, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Nr. 1 bis 3 fällt: Wehrdienst, Zivildienst, Bundesfreiwilligendienst oder Anderer Dienst im Ausland, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, Jugendmigrationsdienst, Kulturweit, Weltwärts, Au-Pair-Aufenthalt.
 6. Praktika, soweit die Tätigkeit inhaltlich in einen der Bereiche unter Nr. 1 bis 3 fällt.
- In Fällen weiterer Berufe und in Zweifelsfällen entscheidet die Auswahlkommission.
- (2) Dauer der Tätigkeit gemäß Abs. 1 Nr. 4, für geleistete Dienste gemäß Abs. 1 Nr. 5 und für Praktika gemäß Abs. 1 Nr. 6: Bei der Bewertung der Dauer der Tätigkeit in Monaten wird von einer Vollzeittätigkeit ausgegangen. Bei Teilzeittätigkeiten ist die Dauer in Monaten mit dem entsprechenden Faktor zu multiplizieren, z. B.:
- 50%-Stelle: Faktor = 0,5
 - 75%-Stelle: Faktor = 0,75.
- Die Dauer der Tätigkeit wird wie folgt bewertet:

Monate, mind.:	4	6	8	10	12	24	36
Punkte:	1	2	3	4	5	10	15

Anlage 4 **Bewertung ehrenamtlicher und geringfügiger praktischer Tätigkeiten**

- (1) Art der Tätigkeit: Ehrenamtliche Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Nr. 1 bis 4 und geringfügige praktische Tätigkeiten in einem der Bereiche unter Anlage 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden mit max. 6 Punkten in Abhängigkeit von der Dauer der ausgeübten Tätigkeit gemäß Abs. 2 bewertet.
1. Gruppenleitung in der Jugendarbeit: z. B. kirchliche Kinder- und Jugendgruppen, Leitung von Kindergottesdienstgruppen, Umweltschutzorganisationen, Musik.

2. Schülermentor/-in: z. B. Umweltschutz, Musik, Sport, Verkehrserziehung, Soziale Verantwortung.
 3. Übungs- und Ausbildungsleiter/-in: z. B. Sport, Musik, Jugendfeuerwehr, Technisches Hilfswerk, Sanitätsdienste.
 4. Sonstige ehrenamtliche Tätigkeit im sozialen Bereich, Tätigkeit in der Lebenshilfe oder ähnlichen Institutionen, Einzelbetreuung und -förderung von Menschen mit Behinderungen, die keine Angehörigen sind (vgl. Anlage 6).
- (2) Dauer der Tätigkeit: Die Dauer der ehrenamtlichen oder geringfügigen praktischen Tätigkeit wird wie folgt bewertet: Regelmäßige Ausübung des Ehrenamtes oder der praktischen Tätigkeit mit einem Zeitaufwand von mindestens 1,5 Stunden pro Woche über einen Zeitraum von:
- kürzer als 12 Monate: 0 Punkte,
 - 12 Monate – 14 Monate: 1 Punkt,
 - 15 Monate – 17 Monate: 2 Punkte,
 - 18 Monate – 20 Monate: 3 Punkte,
 - 21 Monate – 22 Monate: 4 Punkte,
 - 23 Monate – 24 Monate: 5 Punkte,
 - länger als 24 Monate: 6 Punkte.
- Umfasst die praktische Tätigkeit über die gesamte Dauer der Tätigkeit hinweg einen Zeitaufwand pro Woche von mindestens 25% einer Vollzeittätigkeit, ist entsprechend Anlage 3 Abs. 2 zu verfahren.

Anlage 5 Bewertung besonderer Leistungen

- (1) Art der besonderen Leistungen: Als besondere Leistungen werden Preise und Auszeichnungen bewertet: z. B. Jugend forscht, Sportmeisterschaften, Musikwettbewerbe, Künstlerische Leistungen, Ehrungen im sozialen, politischen, gesellschaftlichen Bereich in Abhängigkeit von der Ebene der Auszeichnung gemäß Abs. 2.
- (2) Ebene der Auszeichnung:
- Vereins-, Schulebene: 0 Punkte
 - Kreis-/Stadtebene: 1 Punkt
 - mind. überregionale Ebene: 2 Punkte
 - mind. Bundesebene: 3 Punkte.

Anlage 6 Bewertung von Zeiten der Kindererziehung und der Pflege von Angehörigen

Bewertet werden:

1. Zeiten der Erziehung von eigenen oder angenommenen Kindern und von Pflegekindern unter 14 Jahren, für die der Bewerberin bzw. dem Bewerber die Personensorge zusteht, die im gemeinsamen Haushalt leben oder gelebt haben und die sie bzw. er überwiegend alleine versorgen sowie
2. Zeiten der Pflege einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz, die bzw. der im selben Haushalt lebt wie die Bewerberin bzw. der Bewerber, und die bzw. der von ihr bzw. ihm nachweislich überwiegend allein versorgt wird.

Zuordnung einer Punktzahl zur Dauer der Kindererziehung bzw. der Pflege von Angehörigen:

- mind. 6 Monate bis 1 Jahr: 1 Punkt,
- mind. 2 Jahre: 2 Punkte,
- mind. 3 Jahre: 3 Punkte,
- mind. 4 Jahre: 4 Punkte,
- mind. 5 Jahre: 5 Punkte,
- mind. 6 Jahre: 6 Punkte.

Anlage 7 Kriterien für die Anerkennung des Praktikums für den Bachelorstudiengang *Kindheitspädagogik*

Kriterien für die Anerkennung des Praktikums sind:

1. Das vierwöchige Praktikum ist in Vollzeit (in der Regel mind. 38 Stunden/Woche, d. h. insgesamt mind. 152 h, darin enthalten sind auch Vor- und Nachbereitungszeiten) in einer in- oder ausländischen Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe (Altersgruppe vom 1. Lebensjahr bis 12 Jahre) gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) in der jeweils geltenden Fassung zu absolvieren.
2. Kann das Praktikum nicht in Vollzeit (mind. 38 Stunden/Woche) durchgeführt werden, verlängert sich der Praktikumszeitraum gemäß folgendem Schema (jeweils auf der Grundlage einer 5-Tage-Woche):
 - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 38 h bis 36 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 1 Tag,
 - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 36 h bis 34 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 2 Tage,
 - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 34 h bis 32 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 3 Tage,
 - bei einer Wochenarbeitszeit von unter 32 h bis 30 h beträgt die Praktikumszeit max. 4 Wochen und 4 Tage.Die Gründe für die geringere Wochenarbeitszeit sind dem Zulassungsantrag beizufügen. Praktika mit einer Wochenarbeitszeit von weniger als 30 h sind nicht zulässig.
3. Das Praktikum darf höchstens in zwei verschiedenen Einrichtungen absolviert werden und dabei höchstens in insgesamt zwei Zeitabschnitte unterteilt werden.
4. Das Praktikum hat außerdem unter der Anleitung einer pädagogischen Fachkraft (Abschluss mindestens Erzieherin bzw. Erzieher) zu erfolgen;
5. Das mindestens vierwöchige Praktikum darf zum Zeitpunkt der Studienaufnahme nicht länger als fünf Jahre zurückliegen.

Anlage 8 Formblatt für den Kompetenznachweis gemäß § 5 a Abs. 3 und 3 a

[Das Formblatt ist im Original auf den maximalen Umfang des Motivationsschreibens begrenzt.]

Motivationsschreiben

Die für die Teilnahme am Auswahlverfahren in den kompetenzorientierten Passungsquoten erforderliche besondere Kompetenz in den Fächern Chemie, Physik, Technik, Alltagskultur und Gesundheit, Geographie, Evangelische Theologie/Religionspädagogik, Katholische Theologie/Religionspädagogik, Islamische Theologie/Religionspädagogik, Französisch und Sport ist durch ein Motivationsschreiben nachzuweisen.

In dem Motivationsschreiben sollen die besonderen Beweggründe für die Wahl des Faches innerhalb des angestrebten Bachelorstudiengangs *Lehramt Primarstufe* (einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Primarstufe*) bzw. *Lehramt Sekundarstufe 1* (einschließlich des *Integrierten Bachelorstudiengangs Lehramt Sekundarstufe 1*) und der sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten unter besonderer Berücksichtigung der persönlichen Eignung für das gewählte Fach dargestellt werden.

Das Motivationsschreiben wird anhand folgender Kriterien beurteilt:

- a) Begründung über die Wahl des Faches,
- b) Begründung der Eignung für das gewählte Fach,
- c) Begründung für die Eignung für das gewählte Fach als Unterrichtsfach,
- d) Begründung der Eignung für ein Lehramt bezogen auf das Fach.

Begründen Sie bitte Ihre Eignung unter Bezugnahme auf die genannten Kriterien (zu a, b, c und d).

Hiermit erkläre ich, dass das Motivationsschreiben selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht worden sind.

Nachname, Vorname

Datum

Unterschrift